

SGG: „Reha vor Rente“ und Untätigkeitsklage: Anspruch auf Bescheidung eines EM-Rentenanspruchs besteht bereits vor Abschluss einer Reha-Maßnahme

SGG § 88

1. Es existiert kein allgemeiner Rechtssatz, dass ein Rentenanspruch grundsätzlich erst nach Durchlaufen einer erforderlichen Reha-Maßnahme zu bescheiden wäre.
2. Gegenstand einer Untätigkeitsklage ist grundsätzlich nur die Bescheidung eines Antrags und nicht die Prüfung der materiellen Voraussetzungen eines Anspruchs oder die Bewilligung einer Leistung (Anschluss an BSG 16.10.2014 – B 13 R 282/14 B). (Redaktionelle Leitsätze)

LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 10.6.2024 – L 16 R 244/24

Sachverhalt

Der Kläger beantragte bei der Beklagten am 5.5.2022 die Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung (EM). Nach Vorlage angeforderter Unterlagen und medizinischer Ermittlungen erinnerte die seinerzeitige Bevollmächtigte unter dem 26.9.2023 an die Bescheidung des Antrags, nachdem die Beklagte unter dem 11.4.2023 mitgeteilt hatte, noch nicht abschließend über das Vorliegen von EM entscheiden zu können, aber dem Kläger allgemeine Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (Reha) anzubieten. Mit Schreiben vom 10.10.2023 informierte die Beklagte den Kläger, dass über den Rentenanspruch erst nach Beendigung einer stationären medizinischen Reha-Maßnahme entschieden werden könne.

Mit Bescheid vom 18.12.2023 bewilligte die Beklagte dem Kläger – nach zwischenzeitlicher Erhebung der auf Bescheidung des Rentenanspruchs gerichteten Untätigkeitsklage am 7.11.2023 – eine stationäre Reha-Maßnahme.

Das SG Cottbus wies die Untätigkeitsklage mit Gerichtsbescheid ab, da wegen des noch nicht abgeschlossenen Reha-Verfahrens eine Entscheidung über den Rentenanspruch noch nicht möglich sei. Mit der Berufung verfolgte der Kläger sein Begehren weiter.

Entscheidung

Die Berufung war erfolgreich. Die LSG hob den Gerichtsbescheid des SG Cottbus auf und verpflichtete die Beklagte, den Rentenanspruch des Klägers vom 5.5.2023 zu bescheiden.

Die Sperrfrist von 6 Monaten gemäß § 88 Abs. 1 Satz 1 SGG war bei Einreichung der Klage bezogen auf den Rentenanspruch vom 5.5.2022 abgelaufen. Es lag auch iSv § 88 Abs. 1 Satz 2 SGG kein zureichender Grund dafür vor, dass die Beklagte über den Rentenanspruch noch keine Entscheidung getroffen hat.

Dass die von der Beklagten dem Kläger zwischenzeitlich angebotene stationäre Reha-Maßnahme noch nicht durchgeführt worden ist, stellt keinen solchen zureichenden Grund dar.

Selbst wenn zur Klärung des Rentenanspruchs die Durchführung einer Reha-Maßnahme erforderlich gewesen wäre, hätte sich die Beklagte dem Instrumentarium der §§ 63, 66 SGB I bedienen müssen.

Es existiert kein allgemeiner Rechtssatz, dass ein Rentenanspruch grundsätzlich erst nach Durchlaufen einer erforderlichen Reha-Maßnahme zu bescheiden wäre. Denn Gegenstand einer Untätigkeitsklage nach § 88 Abs. 1 SGG ist grundsätzlich nur die Bescheidung eines Antrags und nicht die Prüfung der materiellen Voraussetzungen eines Anspruchs oder die Bewilligung einer Leistung. Verurteilt werden kann daher auch nur zur Bescheidung.

Das SG hätte im Übrigen, wenn von einem zureichenden Grund für die bislang nicht erfolgte Bescheidung des Rentenanspruchs auszugehen wäre, die Klage gleichwohl nicht abweisen dürfen, sondern nach § 88 Abs. 1 Satz 2 SGG das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm gesetzten Frist aussetzen müssen.

Praxishinweis

Welche Rechte haben Versicherte, wenn die behördlichen Mühlen bei der Bearbeitung eines EM-Rentenanspruches besonders langsam mahlen oder gar vollständig zum Stillstand kommen? Kann dann erfolgreich eine Untätigkeitsklage erhoben werden oder steht einem solchen Begehren der Grundsatz „Reha vor Rente“ entgegen. Diese Frage hat das LSG eindeutig beantwortet und dabei 3 klassische Fehler in der erstinstanzlichen Entscheidung moniert.

Der Grundsatz „Reha vor Rente“ fußt auf der Idee, EM-Renten durch frühzeitige Reha-Maßnahmen nach Möglichkeit zu vermeiden. Das Vorrangverhältnis ist in § 9 Abs. 1 Satz 2 SGB VI festgeschrieben. Darin heißt es: „Die Leistungen zur Teilhabe haben Vorrang vor Rentenleistungen, die bei erfolgreichen Leistungen zur Teilhabe nicht oder voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen sind.“

Fehler Nr. 1 – Vornahme eines Verwaltungsaktes („Bescheidung“): Verkannt hat das SG hier zunächst das Ziel einer Untätigkeitsklage. Dies ist ausschließlich ausgerichtet auf die Bescheidung eines Antrages oder Widerspruchs, nicht indes die Prüfung der materiellen Voraussetzungen eines Anspruchs. Daher läuft der materiellrechtliche Einwand „Reha vor Rente“ von vornherein ins Leere. Formell beschieden werden muss sogar ein unzulässiger Widerspruch (BSG 11.11.2003 – B 2 U 36/02 R).

Fehler Nr. 2 – mangelnde Mitwirkung: Selbst die mangelnde Mitwirkung eines Versicherten bei der Durchführung einer Reha stellt keinen zureichenden Grund iSv § 88 Abs. 1 Satz 1 SGG für eine Nichtbescheidung des EM-Rentenanspruches dar. Hier kann „nur“ mit einem Versagungsbescheid reagiert werden.

Fehler Nr. 3 – Aussetzung des Verfahrens: Selbst wenn nach Ansicht des SG von einem Vorrangverhältnis („Reha vor Rente“) und damit einem unterstellten zureichenden Grund auszugehen wäre, hätte kein die Klage abweisendes Urteil ergehen dürfen, sondern nach § 88 Abs. 1 Satz 2 SGG eine Aussetzung des Verfahrens vorgenommen werden müssen. Das Gericht kann in derartigen Fällen eine angemessene, kalendermäßige Frist bestimmen. Sowohl die Aussetzung als auch Fristbestimmung erfolgen durch Beschluss.

Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann, Cottbus